



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 2019

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	18. 12. 2018	Runderlass des Ministerpräsidenten Erlass zur Verleihung der „Mevlüde-Geç-Medaille“	2
20322	20. 12. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	2
20323	21. 12. 2018	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Durchführungshinweise zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)	3
2051	20. 12. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen Berichtigung des Runderlasses Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei	11
2051	27. 12. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	11
450	17. 12. 2018	Runderlass des Ministeriums der Justiz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	13
7817	28. 12. 2018	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	34

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
6. 12. 2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2017	36
4. 1. 2019	Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019. . .	40
	Ministerpräsident	
18. 12. 2018	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	40
	Ministerium des Innern	
19. 12. 2018	Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	40

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 12. 2018	Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg	40
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
14. 12. 2018	Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2017 und Entlastung des Vorstandes	41

I.

1131

**Erlass zur
Verleihung der „Mevlüde-Genç-Medaille“**Runderlass des Ministerpräsidenten
Vom 18. Dezember 2018

1.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2018 für besondere Verdienste um Toleranz, Versöhnung zwischen den Kulturen und um das friedliche Miteinander der Religionen die „Mevlüde-Genç-Medaille“ gestiftet.

2.

Die „Mevlüde-Genç-Medaille“ wird an Einzelpersonen und/oder Gruppen verliehen, die sich im Besonderen um Toleranz und Versöhnung zwischen den Kulturen und ein friedliches Miteinander der Religionen in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben.

3.

Die Medaille wird in der Regel jährlich verliehen und ist mit 10 000 Euro dotiert. Der Preis und damit das Preisgeld können geteilt werden. Neben der Medaille in einer Schatulle und dem Preisgeld erhalten die Preisträger eine Urkunde.

4.

Für die Verleihung der „Mevlüde-Genç-Medaille“ gelten folgende Richtlinien:

4.1.

Die „Mevlüde-Genç-Medaille“ wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Die Empfänger erhalten neben der Medaille und dem Preisgeld eine Verleihungsurkunde.

4.2.

Die Verleihung wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen.

4.3.

Vorschläge zur Verleihung der „Mevlüde-Genç-Medaille“ können die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ministerpräsidenten unterbreiten.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2018

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t

– MBl. NRW. 2019 S. 2

20322

**Änderung der Richtlinien über die Vergütung
von Prüfungstätigkeiten**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2203 – 5.11 – IV C 4 –
und
des Ministeriums des Innern
– 24 – 42.01.18-54.10.61 –
Vom 20. Dezember 2018

1

Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28. Oktober 1969 (MBl. NRW. S. 1890), der zuletzt durch Runderlass vom 18. Dezember 2002 (MBl. NRW. 2003 S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1

Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1

Einer Beamtin, einem Beamten, einer Richterin oder einem Richter darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn

1. ihr oder ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können und
2. sie oder er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird (§ 12 Absatz 3 Nebentätigkeitsverordnung).

1.2

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Landesbeamtengesetz, § 6 Nebentätigkeitsverordnung, § 2 Absatz 2 Landesrichter- und Staatsanwaltegesetz); das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 48 Landesbeamtengesetz).“

1.2

In Nummer 1.3 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

1.3

Nummer 2.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In anderen als den in Nummer 2.2 bezeichneten Fällen werden für die Prüfung eines Prüflings die folgenden Beträge festgesetzt, die unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit höchstens gezahlt werden dürfen:

1.

- a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer Universität oder an einer nach dem Hochschulrecht einer Universität gleichgestellten Hochschule abschließen – soweit nicht unter Nummer 2 fallend –

396 Euro

- b) Zweite Staatsprüfungen – soweit nicht unter Ziffer 2 fallend –

396 Euro

- c) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt

396 Euro

2.

Staatsprüfungen für

- a) das Lehramt für die Sekundarstufe I, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

338 Euro

- b) das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

338 Euro

- c) das Lehramt für die Primarstufe oder das Lehramt an Grundschulen

338 Euro

3.

- a) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt

199 Euro

- b) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt

99 Euro

- c) Laufbahnprüfungen für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem ersten Einstiegsamt
70 Euro
- d) Aufstiegsprüfungen und Prüfungen im Rahmen der beruflichen Entwicklung:
Der für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegte Betrag
- e) Zwischenprüfungen und Erweiterungsprüfungen:
Zwei Drittel des für die jeweilige Laufbahnprüfung festgelegten Betrages
- 4.
- a) Abschlussprüfungen für Ausbildungsberufe
84 Euro
- b) Verwaltungseigene Prüfungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
70 Euro
- c) Zwischenprüfungen für Ausbildungsberufe:
Zwei Drittel des Betrages für die Abschlussprüfung.“

1.4

In Nummer 2.31 werden das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „Prüferinnen oder Prüfern“ sowie jeweils das Wort „Prüfer“ durch die Wörter „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

1.5

In Nummer 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

1.6

In Nummer 4.2 werden die Wörter „Finanzministers und des Innenministers“ durch die Wörter „Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern“ ersetzt.

1.7

In Nummer 4.3 werden die Wörter „Finanzminister und dem Innenminister“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern“ ersetzt.

2

Die Änderungen der Nummern 1.1, 1.2 und 1.4 bis 1.7 dieses Änderungserlasses treten am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die Änderungen der Nummer 1.3 treten am 1. Januar 2019 in Kraft und gelten für Prüfungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2018 durchgeführt und abgerechnet werden.

– MBl. NRW. 2019 S. 2

20323

**Durchführungshinweise
zum Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 3010 – 107 b – IV C 1

Vom 21. Dezember 2018

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gebe ich die folgenden Hinweise. Diese Durchführungshinweise gelten entsprechend bei Versorgungslastenteilungen bei landesinternen Dienstherrenwechseln nach §§ 94 bis 102 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 452) geändert worden ist.

I. Anwendungsbereich

1 § 1 Geltungsbereich

Der Staatsvertrag findet auf alle Dienstherren im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

Nicht erfasst werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (vgl. § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz). Insofern sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

2 § 2 Dienstherrenwechsel

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Satz 1 benennt allgemein den Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen beziehungsweise in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hinaus auch Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe, Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie zum Beispiel kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit ein. Ferner werden in Satz 1 Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Soldatenverhältnis stehen beziehungsweise in ein solches treten, aufgeführt. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92 b Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auf § 107 b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen, soweit der Wechsel nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt. Der Personenkreis der Grundwehrdienst- und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages **nicht** erfasst.

Ausgenommen sind nach Satz 2 ferner Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten, die beim abgehenden Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Nicht erfasst werden Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes z.B. aufgrund von Körperschaftumbildungen gemäß §§ 16 ff. Beamtenstatutgesetz. In diesen Fällen kann eine Versorgungslastenteilung (z.B. durch Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) im Rahmen des jeweiligen Errichtungs- oder Umwandlungsgesetzes oder bei bund- oder länderübergreifenden Körperschaftumbildungen im Rahmen eines gesondereten Staatsvertrages geregelt werden.

Der Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel.

Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- beziehungsweise landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- beziehungsweise Landesrecht vorbehalten.

Nach der Legaldefinition des Dienstherrenwechsels in Satz 1 ist ein zeitliches Zusammentreffen des Ausscheidens bei dem abgehenden und der Eintritt bei dem aufnehmenden Dienstherrn nicht zwingend. Nach § 3 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt mit Ausnahme des in Absatz 4 genannten Falls für eine Versorgungslastenteilung schädlich. Überschneiden sich die Beamtenverhältnisse beim abgehenden und beim aufnehmenden Dienstherrn, liegt in dem Überschneidungszeitraum ein Doppeldienstverhältnis vor. Der Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels ist in

diesem Fall der Zeitpunkt, in dem die Beamtin oder der Beamte beim abgehenden Dienstherrn ausscheidet.

II.

Versorgungslastenteilung

3 § 3 Voraussetzungen

3.1 Zu Absatz 1 (Allgemeines)

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrnwechsel nach § 2,
- Zustimmung des abgehenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgehenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn (Ein Doppeldienstverhältnis nach Nummer 2.2 dritter Absatz stellt keine zeitliche Unterbrechung dar).

Eine zeitliche Unterbrechung liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt ein anderes als in § 2 Satz 1 genanntes Rechtsverhältnis zu einem der beiden Dienstherrn begründet wird. Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn eine Übernahme auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, siehe Absatz 4. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit ebenfalls nicht entfallen. Allgemeine arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

Hingegen ist das bislang in § 107b Absatz 1 BeamtVG normierte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (beziehungsweise von drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten gemäß § 92b Nummer 2 SVG) nicht mehr Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung.

Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bereits beim abgehenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und gegebenenfalls Versorgungsbezüge erhält (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn (ganz oder teilweise) gekürzt wird (zu den Folgen eines Ausscheidens beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch siehe Ziffer 7.2). Nicht erfasst werden andere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach einem Ausscheiden bei einem anderen Dienstherrn erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, sowie Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Tritt der Beamte später bei Dienstherr B in den Ruhestand, ruht in der Regel auch der Versorgungsanspruch gegenüber Dienstherr A aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung findet daher statt; Dienstherr A hat eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsanspruch gegenüber dem abgehenden Dienstherrn nicht im vollen Umfang ruhen sollte.

Eine Versorgungslastenteilung findet **nicht** statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung; ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der

Grundlage der früher gezahlten Dienstbezüge. Bei einem Wechsel in ein Soldatenverhältnis auf Zeit ist der abgehende Dienstherr daher verpflichtet, die Nachversicherung durchzuführen.

3.2 Zu Absatz 2 (Anforderungen an die Zustimmung)

Der abgehende Dienstherr muss die Zustimmung vor der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären.

Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so zum Beispiel aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrnwechsel vollzogen wird.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin/des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in der Laufbahn oder dem Aufgabengebiet der Beamtin/des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

3.3 Zu Absatz 3 (Sonderregelung zum Zustimmungserfordernis)

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses gibt es drei Sonderregelungen:

- Die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren wird unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgehenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren als Professorin oder Professor abgeleistet wurde. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einem Dienstherrnwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1. Die Fiktion gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird.
- Die Zustimmung gilt bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl (zum Beispiel Urwahl, Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, Wahl durch einen Verwaltungsrat) beruhen (zum Beispiel bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten), als unwiderruflich erteilt.

3.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelung zur zeitlichen Unterbrechung)

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden oder kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte, die aufgrund eines gesetzlichen Rückkehrrechts nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis übernommen werden (zum Beispiel Artikel 25 des bayerischen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)).

Hat der abgehende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung jedoch bereits die Nachversicherung durchgeführt, findet keine Versorgungslastenteilung statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rückabwicklung der Nachversicherung durchgeführt wurde (vgl. § 185 Absatz 2 a SGB VI).

4 § 4 Abfindung

4.1 Zu Absatz 1 (Einmalige Abfindung)

Mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgehenden Dienstherrn an den späteren

Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgebenden Dienstherrn nach § 107 b BeamtVG abgelöst.

4.2 Zu Absatz 2 (Ermittlung des Abfindungsbetrages)

Parameter für die Berechnung des Abfindungsbetrages sind:

- die ruhegehaltfähigen Bezüge,
- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und
- ein in der Regel vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in §§ 5 und 6 (siehe Ziffer 5. und 6.) geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor, die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich für die Einordnung ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (siehe Absatz 3):

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 30. Lebensjahres	Bemessungssatz: 15 %
Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 20 %
Dienstherrnwechsel nach Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 25 %

Bei Professorinnen und Professoren – nicht aber für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren – wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz (25 %) angewendet.

4.3 Zu Absatz 3 (Maßgebliches Recht und maßgeblicher Zeitpunkt)

Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter:

- Die Bezüge und Dienstzeiten sind nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln.
- In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen. Rückwirkende Bezügeerhöhungen beim abgebenden Dienstherrn werden nicht berücksichtigt. Bei Doppeldienstverhältnissen (siehe Nummer 2.2 Absatz 3 zu § 2), bei denen die Beamtin oder der Beamte bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, sind die Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zu berücksichtigen, die bestehen würden, wenn die Beurlaubung unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens beendet worden wäre.

Beispiel:

Eine Beamtin ist vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Juli 2018 beim Dienstherrn A tätig. In der Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2018 ist sie zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und danach als Studienreferendarin im Beamtenverhältnis auf Probe bei Dienstherr B ohne Dienstbezüge beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. August 2018 wird sie vom Dienstherrn B in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, woraufhin das Beamtenverhältnis bei Dienstherr A – und damit das Doppeldienstverhältnis – beendet wird. Für die Abfindungsberechnung wird die Besoldung berücksichtigt, die die Beamtin bei Dienstherr A erhalten hätte, wenn sie im Monat vor dem endgültigen Wechsel zu Dienstherr B (Juli 2018) aus der Beurlaubung zurückgekehrt wäre.

- Nachfolgende Entwicklungen beim aufnehmenden Dienstherrn wie zum Beispiel vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht, so dass Nachberechnungen ausgeschlossen sind.

4.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelungen für Beamten- und Soldatenverhältnisse auf Zeit)

Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Der abgebende Dienstherr hat hier abweichend von Absatz 2 eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels – insoweit abweichend von § 181 Absatz 1 SGB VI – für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären, an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung richtet sich im Übrigen nach dem Sozialversicherungsrecht (§ 181 SGB VI). Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr einen Abfindungsbetrag, den er zuvor von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzuleihen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen.

Beispiel:

Ein Landesbeamter auf Lebenszeit nimmt ein kommunales Wahlamt der Besoldungsgruppe B 3 bei einer Kommune eines anderen Landes wahr. Das Land hat an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen (zum Beispiel in Höhe von 50.000 Euro). Kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten von ca. 77.000 Euro für die sechs Jahren im kommunalen Wahlamt sowie zusätzlich die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 Prozent pro Jahr (hier 2.250 Euro [4,5 Prozent von 50.000 Euro] x 6 [Jahre] = 13.500 Euro, insgesamt also 63.500 Euro) zu zahlen.

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 (Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären) ist die Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem besonderen Beitragssatz in Höhe von 15 Prozent zu berechnen. Dabei ist die nach § 181 Absatz 2 a SGB VI erhöhte Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

5. § 5 Bezüge

5.1 Zu Absatz 1 (Ruhegehaltfähige Bezüge)

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (das heißt zum Beispiel das Grundgehalt – bei einer Bemessung nach Stufen in der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige nach dem maßgeblichen Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Dienst- und Leistungsbezüge) sowie die Sonderzahlung. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung sind die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (siehe auch Ziffer 6.1).

Die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen bestimmt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

5.2 Zu Absatz 2 (Keine Mindestdienst- oder -bezugszeiten)

Die allgemeine Regel des § 4 Absatz 3 wird modifiziert. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 unbeachtlich:

- Für die Berechnung des Abfindungsbetrags kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit (zum Beispiel für das erstmalige Entstehen eines

Ruhegehaltsanspruchs oder für eine Versorgung aus dem Beförderungsamt) an.

- Im Falle des § 15a Absatz 3 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels das Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amtes für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an.
- Insbesondere im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer etwaigen Mindestbezugsdauer anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Die Einbeziehung von befristet gewährten Leistungsbezügen bei der Berechnung der Abfindung hängt somit davon ab, ob die Leistungsbezüge ohne den Dienstherrenwechsel auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels vorliegenden Sachverhalts beim abgehenden Dienstherren ohne weitere Zwischenakte ruhegehaltfähig geworden wären.

Beispiel:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie seit dem 1. Januar 2012 auf fünf Jahre befristete Leistungsbezüge in Höhe von 20 Prozent des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A werden befristete Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben. Wechselt Professor X zum 1. Januar 2015 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung die befristeten Leistungsbezüge nicht einzubeziehen, da sie bei Dienstherr A ohne einen weiteren Zwischenakt (erneute Vergabe) nicht ruhegehaltfähig geworden wären. Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Professor X beim abgehenden Dienstherr A bis zum 1. Januar 2012 bereits einen befristeten Leistungsbezug für die Dauer von fünf Jahren bezogen hätte und dieser zum 1. Januar 2012 beim abgehenden Dienstherrn um weitere 5 Jahre verlängert worden wäre. Bei einem Dienstherrenwechsel zum 1. Januar 2015 (also auch vor Ablauf der 10 Jahre) wäre der Leistungsbezug hier bei der Berechnung der Abfindung einzubeziehen.

5.3 Zu Absatz 3 (Berücksichtigung der Sonderzahlung)

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrenwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Dabei sind der Grundbetrag der Sonderzahlung sowie sämtliche nach dem jeweiligen Landes- oder Bundesrecht vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu berücksichtigen. Sie ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Beamte im Jahr des Dienstherrenwechsels die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt beziehungsweise ohne Dienstherrenwechsel nicht erfüllen würde. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist, soweit sie als Jahresbetrag bezahlt wird, in Höhe von ein Zwölftel des Jahresbetrags anzusetzen.

Für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen sind unternehmensspezifische Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 13, unverheiratet, keine Kinder) wechselt zum 31. Juli 2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B. Bei Dienstherr A erhielt sie jährlich mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent der Dezemberbezüge. Die Dezemberbezüge hätten im Jahr des Wechsels 3.675 Euro betragen, was eine Sonderzahlung von 2.205 Euro ergeben hätte. Bei Dienstherr B werden keine Sonderzahlungen geleistet. Da es nur auf die Rechtslage beim abgehenden Dienstherrn ankommt, ist der Berechnung der Abfindung eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 183,75 Euro anzusetzen.

6 § 6 Dienstzeiten

6.1 Zu Absatz 1 (Definition Dienstzeit)

Dienstzeiten sind nach Satz 1 nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Dies beurteilt sich nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels, wobei Dienstzeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht mehrfach als ruhegehaltfähige Dienstzeit (zum Beispiel § 13 Absatz 2 BeamtVG) berücksichtigt werden können, bei der Ermittlung der Dienstzeit nur einfach zu berücksichtigen sind. Gemäß Satz 2 sind auch Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit einzubeziehen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der Versorgungswirksamkeit beim abgehenden Dienstherrn nach dem Verhältnis der abgeleiteten zur regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen; hingegen sind im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstbezügen die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Entsprechendes gilt bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Beamtenstatusgesetz.

Zeiten eines Doppeldienstverhältnisses werden beim aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt; § 6 Absatz 2 VLT-StV findet entsprechende Anwendung.

Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind zu berücksichtigen und fließen in die

Berechnung ein, wenn sie nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen (Beurlaubung dient öffentlichen Belangen oder Interessen, gegebenenfalls Zahlung eines Versorgungszuschlags) als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

Zeiten außerhalb eines in § 2 (Beamten-, Soldaten- oder Richter Verhältnis) genannten Rechtsverhältnisses (insbesondere Vordienstzeiten, beispielsweise: Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgehenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherren berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, wechselt zu Dienstherr B. Die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A an Dienstherr B zu leistenden Abfindung beträgt 120 Monate. Wechselt der Beamte acht Jahre (96 Monate) später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von insgesamt 216 Monaten. Dienstherr B reicht die von Dienstherr A erhaltene Abfindung also nicht an Dienstherr C weiter, sondern leistet eine auf Basis der bei den Dienstherren A und B verbrachten Dienstzeiten nach dem Recht des Dienstherrn B zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels zu berechnende Abfindung an den Dienstherrn C.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Ferner hat der abgehende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherren einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt, die Nachversicherungsbeiträge also gezahlt wurden. Wegen einer möglichen Rückabwicklung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4 verwiesen.

Die gesamte zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Dabei sind stets die verbleibenden Tage unter Anwendung des Divisors 365 und des Multiplikators 12 umzurechnen und auf volle Monate abzurunden.

Beispiel:

Eine Beamtin wechselt zum 1. Juni 2011 von Dienstherr A zu Dienstherr B; ihr beruflicher Werdegang bei Dienstherr A verlief wie folgt:

von	bis	Tätigkeit	Davon ruhegehaltfähige Dienstzeit	
			Jahre	Tage
01.09.1992	31.10.1995	Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0,00
01.11.1995	31.10.2003	Beamtin in Vollzeit	8	0,00
01.11.2003	30.09.2006	Beamtin in Teilzeit mit 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit	1	344,33
01.10.2006	31.08.2007	Freistellung vom Dienst	0	0,00
01.09.2007	31.05.2012 (Schaltjahr)	Beamtin in Teilzeit mit 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit	3	292,20
Gesamtdienst in Jahren und Tagen			12	636,53
			↓	↓
<i>Umgerechnet in Monaten</i>			144	20
Insgesamt			164	↙

Ergebnis: Die zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Dienstherr A beläuft sich auf 164 Monate.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Berechnung hat das baden-württembergische Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Berechnungsdatei entwickelt.

6.2 Zu Absatz 2 (Zurechnung von Abordnungszeiten)

Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen, werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107b Absatz 4 Satz 3 BeamtVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung.

Aber: Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden. Die Höhe des Versorgungszuschlags bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag jedoch an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, so dass im Ergebnis kein Versorgungszuschlag geleistet wurde und die Abordnungszeiten somit dem aufnehmenden Dienstherrn zuzuordnen sind.

7 § 7 Weitere Zahlungsansprüche (Sonderfälle)

Mit § 7 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrer Entstehung fällig.

7.1 Zu Absatz 1 (Weiterreichen der Abfindung)

Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 3 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende

Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. Der abgebende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

7.2 Zu Absatz 2 (Erstattung der Nachversicherungskosten)

Absatz 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Satz 1 und Satz 2 regeln dabei unterschiedliche Fallvarianten.

Satz 1:

Von Satz 1 werden Fälle erfasst, in denen die ehemals wechselnde Person, bei deren Dienstherrnwechsel der abgebende Dienstherr eine Abfindung gezahlt hat, beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grunde nachzuversichern ist. Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies erfolgt durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge auch soweit sie für Zeiten entrichtet werden, die bei der Berechnung einer Abfindung nach § 6 nicht berücksichtigt würden (zum Beispiel Zeiten eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf).

Der nach Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat den zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

Die zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

Satz 2:

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr gemäß Satz 2 die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn

- der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 aufgrund des Dienstherrnwechsels einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bezahlt hat oder
- beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversicherung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauflebt. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzuzahlen.

8 § 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten**8.1 Zu Absatz 1 (Pflichten des zahlungspflichtigen Dienstherrn)**

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrundegelegten Bezüge und Dienstzeiten (zu Einzelheiten §§ 5 und 6, siehe Ziffer 5 und 6) sowie den der Abfindung zugrundegelegten Bemessungssatz (dazu § 4, siehe Ziffer 4) zu dokumentieren. Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Absatz 2).

Die für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zuständigen Dienststellen und Ansprechpartner sind der als Anlage beigefügten Übersicht, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, zu entnehmen.

8.2 Zu Absatz 2 (Zahlungsfrist)

Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrags eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist.

8.3 Zu Absatz 3 (Abweichende Vereinbarungen)

Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrags können im Einzelfall vereinbart werden. Die beteiligten Dienstherrn können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

8.4 Zu Absatz 4 (Übertragung der Zahlungsabwicklung)

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (zum Beispiel Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Landes- beziehungsweise Bundesrecht. Die bisherige

Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher auch nach dem Staatsvertrag fortgeführt werden.

III.**Übergangsregelungen****9 § 9 Ersetzung von § 107 b BeamtVG**

Für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 wird in § 9 Satz 2 die allgemeine Voraussetzung normiert, dass zumindest ein Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) stattgefunden haben muss, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

10 § 10 Laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG**10.1 Zu Absatz 1 (Altfälle)**

Erfasst werden hier die sog. „Altfälle“, bei denen der Dienstherrnwechsel und der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2011 eingetreten ist und Erstattungen nach § 107 b BeamtVG zu leisten sind (zu Fällen des einstweiligen Ruhestands siehe Ziffer 11.1 letzter Absatz). Zur sachgerechten Handhabung der bereits laufenden Erstattungen nach § 107 b BeamtVG wird der im Jahre 2010 nach § 107 b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Ist der Erstattungsfall im laufenden Jahre eingetreten, ist er für die Folgejahre auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und ist jährlich zu erstatten. Finden allgemeine Anpassungen im Laufe eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrags berücksichtigt; erfolgen Besoldungsanpassungen nach Besoldungsgruppen gestaffelt, ist die beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Besoldungsgruppe maßgeblich; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen. Die beteiligten Dienstherrn können eine von der jährlichen Erstattung abweichende Zahlungsregelung vereinbaren.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Vom-Hundert-Sätze der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den (festgeschriebenen und gegebenenfalls angepassten) Erstattungsbetrag für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten. Die Vom-Hundert-Sätze sind zu addieren und dürfen in der Summe 100 Prozent nicht übersteigen. Auch der neu festgesetzte Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich zukünftig nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Die Regelung ist abschließend, sonstige Gründe führen nicht zu einer Anpassung der Erstattungsbeträge.

10.2 Zu Absatz 2 (Gegenseitige Unterrichtung)

Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung werden festgelegt; der erstattungsberechtigte Dienstherr hat insbesondere über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die vollständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren. Der erstattungspflichtige Dienstherr hat auch über die für ihn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen zu informieren.

11 § 11 Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG**11.1 Zu Absatz 1 (Schwebefälle)**

Erfasst werden Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011, für die § 107 b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch mangels Eintritts des Versorgungsfalls zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sogenannte „Schwebefälle“). In diesen Fällen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls (vgl. aber die Ausnahme gemäß Absatz 3 Satz 2, Ziffer 11.3.) von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn

ren jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2010 ein landes- oder bundesinterner Dienstherrenwechsel erfolgt. Berechtigter Dienstherr im Sinne des § 11 ist auch hier der Versorgungsdienstherr.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahre 2005 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2013 landesintern von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für den Dienstherrenwechsel von A zu B würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A leistet eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Versorgungslastenteilung zwischen Dienstherr B und C richtet sich nach Landesrecht.

Erfasst werden auch die Fälle, in denen bei einer zuvor gewechselten Beamtin oder einem zuvor gewechselten Beamten beim aufnehmenden Dienstherrn eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor dem 1. Januar 2011 erfolgte, der Eintritt in den dauernden Ruhestand aber erst nach Inkrafttreten des VLT-StV erfolgt. In diesen Fällen ist die Abfindung zum Zeitpunkt des Erreichens der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Antragsaltersgrenze zu zahlen.

11.2 Zu Absatz 2 (Berechnung der Abfindung bei Schwerefällen)

Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden:

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels zu errechnen sind. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrenwechsel jedoch zum Teil weit in der Vergangenheit. Daher sind die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrags sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 10, nicht verheiratet) wechselt am 1. Februar 2003 von Dienstherr A zu Dienstherr B. § 107b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der mittlerweile verheirateten und in A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr B ein. Dienstherr A leistet bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn B.

Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bei Dienstherr A bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 in der entsprechenden Besoldungsstufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages (1. Januar 2011) dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen bei Dienstherr A vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2010 berücksichtigt, das heißt:

- 2,4 Prozent auf das Grundgehalt ab dem 1. April 2003, 1 Prozent ab dem 1. April 2004 und 1 Prozent ab dem 1. August 2004 aufgrund des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 sowie zum Beispiel
- 1,9 Prozent ab dem 1. Januar 2008, 3 Prozent ab dem 1. März 2009 und 1,2 Prozent ab dem 1. März 2010 aufgrund der für Dienstherr A (hier am Beispiel Hamburgs) geltenden landesrechtlichen Anpassungsgesetze.

Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 1. Januar 2011 mit 4,5 Prozent pro Jahr zu verzinsen (siehe Ziffer 11.4 zu Absatz 4).

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrenwechsel unter den Voraussetzungen des § 107b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Um eine mehrfache Abgeltung von Dienstzeiten zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherren bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahre 1995 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2005 von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für beide Dienstherrenwechsel würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A und Dienstherr B leisten jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Dienstzeiten bei Dienstherr A werden von A abgegolten und bleiben bei der Berechnung der von Dienstherr B zu zahlenden Abfindung unberücksichtigt.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107b BeamtVG fallenden Dienstherrenwechsel ein Dienstherrenwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG nicht erfüllte. Erfasst werden davon neben Fällen mit einem Dienstherrenwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107b BeamtVG zum Beispiel Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. beziehungsweise 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (5 Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107b BeamtVG in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Die Dienstzeiten bei den Dienstherren, die nicht zur Erstattung von anteiligen Versorgungskosten nach § 107b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherren verbracht wurden; dabei ist bei der Berechnung der Quote auf die volle regelmäßige Beschäftigungszeit abzustellen.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1980, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 (nach 12 Jahren bei Dienstherr C) ein. A hat keine Zahlungsverpflichtungen. B ist im Jahre 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig zu 15/27 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

Ausnahme:

Eine Quotelung unterbleibt jedoch, wenn der Dienstherrenwechsel feststellbar gegen den Willen des abgebenden Dienstherrn erfolgte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherren nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

11.3 Zu Absatz 3 (Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung)
Grundsätzlich ist die Abfindung erst bei Eintritt des Versorgungsfall zu leisten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherren über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den Versorgungsdienstherrn. Eine

Abfindung ist nicht zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt und keine wittwengeld- beziehungsweise waisengeldberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt.

Jeder frühere Dienstherr hat gemäß Satz 2 jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (siehe Absatz 2 Nummer 3, Ziffer 11.2.) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten (zuletzt aufnehmenden) Dienstherrn geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1991, wechselt im Jahre 2000 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2010 (nach 10 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Dienstherr A hat keine Zahlungsverpflichtungen. Dienstherr B möchte die von ihm an Dienstherr C zu leistende Abfindung bereits im Jahre 2013 zahlen. Der Beamte würde die gesetzliche Altersgrenze bei Dienstherr C nach dem Recht des C im Jahre 2035 (nach 25 Jahren bei Dienstherr C) erreichen. Die Zeiten bei Dienstherr A (9 Jahre) werden dem B daher zu 10/35 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

11.4 Zu Absatz 4 (Verzinsung des Abfindungsbetrages)

Der zur Verzinsung des Abfindungsbetrags ab Inkrafttreten des Staatsvertrages festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 Prozent pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrags bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Der Zeitraum endet bei Anzeige der Zahlungsbereitschaft durch den abgebenden Dienstherrn am dritten Tag nach Absendung der Berechnung an den aufnehmenden Dienstherrn, spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalls. Eine Zinseszinsberechnung erfolgt nicht.

11.5 Zu Absatz 5 (Informationspflichten, Verweise auf §§ 7 und 8)

Satz 1 legt gegenseitige Informationspflichten fest. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Absatz 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und vor Eintritt des Versorgungsfalls gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 eine vorzeitige Abfindung an Dienstherr B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr B hat Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten (dazu § 7 Absatz 2, siehe Ziffer 7.2.).

Aufgrund des Verweises auf § 8 Absatz 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 8).

12 § 12 Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

§ 12 regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen nach dem 31. Dezember 2010 ein weiterer

Dienstherrnwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach

§ 3 erfüllt (sogenannter „Kombinationsfall“). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten nach § 8 finden für diese Fälle Anwendung (siehe dazu Ziffer 8.). Die Verpflichtung des früheren oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11.

Satz 1 regelt, dass die früheren Dienstherrn die Abfindung abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalls) zu leisten haben. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrnwechsel unterrichtet.

Auch der zuletzt abgebende und somit nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr muss gemäß Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird (vgl. dazu § 11 Absatz 2 Nummer 2, siehe Ziffer 11.2.).

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher B nicht zugerechnet.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 sicher, dass die dort für die sogenannte Schwebefälle normierte Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2001 (nach 8 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er unter Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahre 2015 (nach 14 Jahren bei Dienstherr C) unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026 (nach 11 Jahren bei Dienstherr D). A hat keine Zahlungsverpflichtungen. B und C haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (9 Jahre) werden dem B zu 8 / 33 (Jahre bei B / Jahre bei B, C und D) und dem C zu 14/33 (Jahre bei C/Jahre bei B, C und D) zugerechnet; auf D entfallen damit 11/33 (Jahre bei D/Jahre bei B, C und D).

Sollte es nach dem 31. Dezember 2010 über den von Satz 2 erfassten Dienstherrnwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrnwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrnwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

13 § 13 Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

- außer Kraft wegen Zeitablaufs -

14 § 14 Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

§ 92b SVG regelt durch Verweis auf § 107b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrnwechsel gelten die Übergangsregelungen der §§ 9 bis 13.

15 § 15 Fortgeltung der § 107 c BeamtVG und § 92 c SVG

Die §§ 107 c BeamtVG und 92 c SVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Falle des erneuten Ruhestands verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG, dem entsprechenden Landesrecht oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn. Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für erneute Berufungen bis zum 31. Dezember 1999. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen stellt aber insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicher.

IV Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Erlasse „Durchführung des Gesetzes zur Verteilung der Versorgungslasten“ – B 3000 26 – IV C 1 – vom 26. Juli 2010 (MBL NRW. S. 698) und „Durchführungshinweise zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln“ – B 3010 – 107 b – vom 9. Dezember 2010 (MBL NRW. S. 898) außer Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 3

2051

**Berichtigung des Runderlasses
Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen
und Vollziehungsbeamten und der Polizei**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern,
des Ministeriums der Justiz und
des Ministeriums der Finanzen

Vom 20. Dezember 2018

Der Gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei“ vom 4. Dezember 2018 (MBL NRW. S. 704) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 4, 1. Halbsatz, wird das Wort „oder“ in Schriftstärke normal und in Buchstabe a. nach dem Wort „vorliegen“ das Wort „oder“ in Schriftstärke fett geändert.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 11

2051

**Polizeigewahrsamsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 27. Dezember 2018

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2009 (MBL NRW. S. 254), die zuletzt durch Runderlass vom 23. Oktober 2018 (MBL NRW. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsübersicht
 - a) Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt neu gefasst: „Alkoholkonsum“
 - b) Bei § 14 werden nach dem Wort „Druckschriften“ die Wörter „, Hörfunk und Fernsehen“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „kurzzeitigen“, gestrichen und nach dem Wort „Nebenräume“ das Wort „, Schleusen“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bei der Aufnahme ist von dem einliefernden oder dem übernehmenden Beamten eine Einlieferungsanzeige zu fertigen.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Eine Kopie des Vordrucks Freiheitsentziehung verbleibt im Gewahrsam.“
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Ist die verwahrte Person minderjährig oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „In das Gewahrsam darf nur aufgenommen werden, wer gewahrsamsfähig ist.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt: „Nur im Ausnahmefall, der mit Begründung unter Darstellung der besonderen Sachlage im ärztlichen Untersuchungsprotokoll zu dokumentieren ist, darf die Untersuchung in der Gewahrsamszelle erfolgen. Ist eine medikamentöse Versorgung des Verwahrten erforderlich, so ist diese ausschließlich unter Einbeziehung eines Arztes durch die Polizei sicherzustellen. Dieses gilt auch für mitgeführte Medikamente. Medizinische Daten des Verwahrten sollen den Beamten nur soweit erforderlich zugänglich gemacht werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die ärztliche Untersuchung mit ihrem Ergebnis (Gewahrsamsfähigkeit) ist mit dem ärztlichen Untersuchungsprotokoll zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit und der ärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Zuge der Ingewahrsamnahme einer Person sind Sicherstellungen auf der Grundlage aller drei Nummern des § 43 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist, zu prüfen.:

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Schirme“ das Wort „,Telekommunikationsmittel“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt: „Für sogenannte Piercings gilt Folgendes:
Piercings sind grundsätzlich nicht gefährlich. Gleichwohl ist der Verwahrte aufzufordern dieses abzulegen. Kommt der Verwahrte der Aufforderung nicht nach, so ist dies zu dokumentieren und entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 2 zu verfahren.“
- dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden die Sätze 7 bis 12.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn die Durchsuchung nicht offensichtlich unnötig erscheint“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt: „Eine mit einer vollständigen Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Gegenstände im Sinne von § 43 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verborgen hält oder bei sich trägt, und diese Gegenstände ansonsten unentdeckt blieben. Die Durchsuchung soll in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere in Gewahrsam genommene Personen und nicht mit der Durchsuchung befasste Beamte dürfen nicht zugegen sein. Das Schamgefühl ist bei der Durchsuchung, soweit möglich, zu schonen.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.
 - ee) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - ff) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.
 - gg) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Als Gewahrsamszellen sind Einzel-, Sammel- und Beobachtungszellen vorgesehen, siehe Nummer 1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Anforderungen an Gewahrsame der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“, 55-23.01.05 (nicht veröffentlicht).“

Verwahrte sollen grundsätzlich in Einzelzellen beziehungsweise einzeln untergebracht werden. Sammelzellen dürfen genutzt werden, soweit nicht in diesem Erlass die Unterbringung in einer Einzel- oder Beobachtungszelle vorgeschrieben ist.

Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Verwahrte eine Gefahr für sich oder andere darstellt, ist grundsätzlich eine Einzelunterbringung in einer Beobachtungszelle durchzuführen. Die Prüfung und Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062 geändert worden ist, bleiben davon unberührt.

Sollte die Unterbringung in einer Beobachtungszelle im Einzelfall aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, dürfen diese Personen ausnahmsweise in einer Einzelzelle oder in einer leeren Sammelzelle untergebracht werden. Hinsichtlich der Kontrollpflichten bei diesen Verwahrten gilt § 25 Absatz 2 und 3.:

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.
 - d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) „Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 10 Alkoholkonsum.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Tritt ein Entzug aufgrund einer Alkohol- oder Rauschmittelabhängigkeit auf, besteht keine Gewahrsamsfähigkeit.“
 - 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Ihm soll viermal wöchentlich die Gelegenheit gegeben werden, mit Warmwasser zu duschen.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „In den Fällen, in denen die Dauer des Gewahrsams über zehn Tage hinausgeht, soll dem Verwahrten gestattet werden, sich täglich bis zu 45 Minuten unter Aufsicht im Freien aufzuhalten, sofern Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen.“
 - 10. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Druckschriften“ die Wörter „, Hörfunk und Fernsehen“ angefügt.
 - b) Den Sätzen 1 bis 3 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt und werden Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Verwahrte, bei denen die Dauer des Gewahrsams über zehn Tage hinausgeht, erhalten Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Verwahrten untersagt werden, wenn die Zwecke der Verwahrung dies erfordern.“
 - 12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - bb) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Anzahl der zeitgleichen Besucher ist grundsätzlich auf drei Personen begrenzt. Die Anzahl kann aus Gründen der Sicherheit oder aus dem Zweck der Verwahrung durch die sachbearbeitende Dienststelle im Einzelfall weiter beschränkt werden.“
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Verwahrten, bei denen die Dauer des Gewahrsams über zehn Tage hinausgeht, soll grundsätzlich eine wöchentliche Gesamtbesuchsdauer von einer Stunde ermöglicht werden. Die sachbearbeitende Dienststelle kann Besuchszeiten auch darüber hinaus gewähren.“
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Polizei übergeben werden.“
- 13. In § 17 Absatz 1 werden nach dem Wort „Verteidiger“ die Wörter „, oder Rechtsbeistand“ eingefügt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wolldecken“ durch das Wort „Decken“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Verwahrten, bei denen die Dauer des Gewahrsams über 48 Stunden hinausgeht, wird nach Bedarf zusätzlich eine Kopfunterlage zur Verfügung gestellt.“
 - cc) Satz 2 wird Satz 3.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „unmittelbaren“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierbei hat mindestens eine Überprüfung der Atmung zu erfolgen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Diese Personen sind erforderlichenfalls unter unmittelbare Dauerbeobachtung zu stellen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ das Wort „sonstige“ und nach dem Wort „Stunden“ das Wort „zumindest“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Eine Beobachtung verwahrter Personen mit Hilfe von Bild- und Tonübertragungen richtet sich nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 Satz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.“
 - e) Absatz 4 wird Absatz 5.
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
16. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Die belegte Gewahrsamszelle ist von mindestens zwei Bediensteten zu betreten.“
17. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 1. Fesselung,
 2. Fixierung,
 3. Unterbringung unter Dauerbeobachtung außerhalb einer Gewahrsamszelle.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Tod eines Verwahrten ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der nicht an der gegebenenfalls im Vorfeld erfolgten Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung beteiligt war. Bei jedem Todesfall sind unverzüglich die Leitstelle zu benachrichtigen und die zuständige Ermittlungsdienststelle hinzuzuziehen. Letztere führt die weiteren Maßnahmen durch und übernimmt alle sichergestellten oder verwahrten Gegenstände. Die Aushändigung von Gegenständen ist in der Einlieferungsanzeige zu vermerken. Der Empfang ist bestätigen zu lassen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Behördenleitung ist unverzüglich zu unterrichten.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
19. In § 34 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2019 S. 11

450

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-
Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugs-
anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums der Justiz
– 4400 – IV. 444 –

Vom 17. Dezember 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 67), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, Zuwendungen für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich im Zusammenhang mit Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Das Projekt dient dem Zweck, Opferbelange durch das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu stärken.

2.2

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Ziel der Bekanntmachung bei früheren Tatopfern
- b) Durchführung von Fällen des Täter-Opfer Ausgleichs
- c) Dokumentation der Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs
- d) Beschreibung des Erkenntnisgewinns aus der Projektarbeit
- e) Vorschläge zur Fortschreibung des landesweiten Konzepts zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung anhand der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes

2.3

Die den Täter-Opfer-Ausgleich begleitenden Mediatorinnen beziehungsweise Mediatoren verfügen über folgende Qualifikationen:

- a) Humanwissenschaftlicher (Fach-)Hochschulabschluss, (zum Beispiel Sozialarbeit beziehungsweise Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik)
- b) Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung
- c) Mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich
- d) Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß der Konzeption

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfah-

rungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialarbeiterin beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogin beziehungsweise Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Psychologin beziehungsweise Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagogin beziehungsweise Diplom-Pädagoge oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

4.3

Zuwendungsempfänger haben die Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Eine Doppelförderung von Zuwendungsempfängern aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gemäß § 17 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung unzulässig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Die Landesförderung kann bis zu 90 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3 Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

(einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige im Sinne von Obergruppe 42 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014 (MBL. NRW. 2014 S. 452)) und

sächliche Verwaltungsausgaben

(Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen im Sinne von Gruppe 511 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 25. Juli 2014), die für die Durchführung der unter Nummer 2 näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Beantragung:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten An-

tragsmuster gemäß Anlagen 1 und 1.1 und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans gemäß Anlage 1.2 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2 Bewilligung:

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen der Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums und werden nach dem beigefügten Muster gemäß Anlage 2 erteilt.

6.3 Auszahlung der Zuwendung:

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß Anlage 2.1.

6.4 Anwendung der Landeshaushaltsordnung:

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den Anlagen 3 bis 3.2 vorzulegen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich
bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin/Antragsteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)**1.4 Bankverbindung**

IBAN: _____

Bezeichnung des Kreditinstitutes:

Kontoinhaber/-in /Zahlungsempfänger/-in:

Ggf. Buchungsstelle: _____

1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/**Organisation** (falls abweichend von 1.1)**1.6 Maßnahmeort****2. Projekt****2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich****2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen****2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in**

3. Beantragte Zuwendung
3.1 Personalausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.2 Sachausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)
3.3 Beantragte Zuwendung / € (Summe 3.1 - 3.2)

4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin
4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass <ul style="list-style-type: none"> - mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor - Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.
4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1) Finanzierungsplan (Anlage 1.2) Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1.2

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr		
		20__ €	20__ €	20__ €
Gesamtkosten				20__ €
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben				
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=	=
Beantragte Förderung				

bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch					
Einnahmen für die Maßnahme					
Eigenanteil					
Private Mittel Dritter					
Zuwendungen nach Landesrichtlinien					
Gesamtfinanzierung					

Anlage 2

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

(Aktenzeichen)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EURO

in Buchstaben EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
--

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von	v.H.	zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendungen
Personalausgaben	von	v. H.	€	€
Sachausgaben	von	v. H.	€	€

als Zuschuss gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmenträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:
--

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigung	€
Davon 20	€
20	€
20	€

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigefügten AN-Best-P und die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 2.3, 4.2, 4.4 und 6.1 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.
- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht ... [VG mit Anschrift]...erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vermerk des Ministeriums der Justiz

Dem vorstehenden Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

Anstaltsleiter/-in

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2.1
Mittelanforderung

Leiterin / Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Zuwendungsbescheid _____ vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20__

Für den Zeitraum vom _____ bis _____ wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____ € beantragt.
--

Bankverbindung:

IBAN: _____

Bezeichnung des Kreditinstitutes:

2. Projektstand:

Laut beigefügtem Erhebungsbogen (Anlagen 3.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

ja nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3

Leiterin/ Leiter
 der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
 (Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei
 Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der
 Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbogen (Anlage 3.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme	

–	
Durch Zuwendungsbescheid(e) des	

vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt:	insgesamt: _____ €.

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)¹

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung des Erhebungsbogens (Anlage 3.2) sowie Interpretation
der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten,
Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen
Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendungen nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Gesamtausgaben (ggf. Einzelaufstellung beifügen)		

¹ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

4. Zahlenmäßiger Nachweis/Ist - Ergebnis		
	Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
1. Ausgaben	€	€
2. Einnahmen	€	€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben	€	€

5. Bestätigungen	
Es wird bestätigt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. 	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)	
Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitband- versorgung ländlicher Räume

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22902.02 –

Vom 28. Dezember 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie,
- b) des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch den Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1) sowie
- d) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist im Rahmen der Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur. Ziel ist es, die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen. Dadurch sollen insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1.1

Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke, das heißt des Fehlbetrags zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.1.2

Im Fall, dass ein Auswahlverfahren erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

2.2

Förderfähig ist die Verlegung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, beispielsweise drei- oder mehrfach DN 50, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, entweder durch den

Zuwendungsempfänger als Bauherrn oder als allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigten.

2.3

Förderfähig sind Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 oder 2.2 dienen.

2.4

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt für die Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 sind Gemeinden und Kreise.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller hat für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung, das heißt einer Downstreamübertragungsrate von weniger als 30 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen, im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbaubehabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre zu erbringen.

4.2

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

5.2.1

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent des festgestellten Fehlbetrages im Sinn der Nummer 2.1.1 oder der förderfähigen Kosten nach Nummer 2.2. Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt die Höhe der Förderung 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Im Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Investition im Sinne der Nummer 2.1.2 selbst durchführt, beträgt die Höhe der Förderung 75 Prozent des aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellten Teilbetrages, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist. Dieser Teilbetrag gilt als Festbetrag. Der staatliche Zuschuss für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.2 ist auf zwei Millionen Euro pro Einzelvorhaben beschränkt. Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.3 darf einen Gesamtzuschuss von 50 000 Euro je Einzelvorhaben nicht überschreiten.

5.3

Form der Zuwendung:

Zuweisung

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Antragsteller im Fall der Förderung nach Nummer 2.1 und 2.2 ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Bestimmungen

des kommunalen Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 30 Mbit/s Downstreamübertragungsraten betragen.

6.2

Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind folgende Unterlagen zusätzlich zu erbringen:

- a) Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des ausgewählten Netzanbieters, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich hält.
- b) Ein Angebot über die Höhe der Ausgaben zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens sieben Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei Next Generation Access-Netzen muss die Möglichkeit der vollständigen Entbündelung geboten werden. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.
- c) Einen Nachweis, dass bei gleichen technischen Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist.

6.3

Sofern der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführt, ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des kommunalen Haushalts- und des Vergaberechts zu vergeben.

6.4

Die Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

6.5

Die Verlegung der nach Nummer 2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bundesnetzagentur für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.6

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung in folgender Weise einbezogen werden:

- a) pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro,
- b) die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten,
- c) der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Antragsteller gegenzuzeichnen.

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

6.7

Bereits bei Antragstellung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind geeignete, projektspezifische

Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung im Sinn der Nummer 1 des Verwendungszwecks ermöglichen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren:

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach Grundmuster 1, Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, zu beantragen.

7.2

Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligungsbehörde, hier die örtlich zuständige Bezirksregierung, entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Grundmuster 2, Anlage 3 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren:

Bei den Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 sind der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischenverwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3, Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu führen.

7.4

Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften beziehungsweise der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erfolgt die Auszahlung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind der Bewilligungsbehörde die Rechnungsbelege und Zahlungsbelege gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.

7.5

Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

II.

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2017

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Vom 6. Dezember 2018

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 95 fortfolgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 6. Dezember 2018 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beläuft sich auf 55 909 630,28 Euro, siehe Anlage 1. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 1 847 916,00 Euro; siehe Anlage 2. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 3 448 727,57 Euro, siehe Anlage 3.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresab-

schluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 11. September 2018

BDO AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Fritz

Semelka

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 wurden gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2 Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 kann inklusive der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 6. Dezember 2018

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrich B ö c k e l ü h r

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

gpaNRW

Gesamtergebnisrechnung		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.629.085	3.689.691	6.879.391	3.189.700
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.163.807	10.261.560	10.323.511	61.951
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	617.161	981.595	1.467.357	485.763
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.634.049	1.380.804	667.220	-713.584
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.968.718	2.048.794	2.176.990	128.196
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	1.146.648	-34.031	-1.343.046	-1.309.016
10	= Ordentliche Erträge	21.159.468	18.328.413	20.171.424	1.843.010
11	- Personalaufwendungen	-12.931.698	-12.316.163	-13.062.969	-746.805
12	- Versorgungsaufwendungen	-545.611	-815.653	-826.628	-10.975
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-43.070	-40.548	-36.487	4.061
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-375.582	-409.929	-304.591	105.338
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.288.553	-4.258.743	-4.480.374	-221.632
17	= Ordentliche Aufwendungen	-22.184.514	-17.841.036	-18.711.050	-870.013
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.025.046	487.377	1.460.374	972.997
19	+ Finanzerträge	345.728	425.083	387.542	-37.541
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	345.728	425.083	387.542	-37.541
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-679.318	912.460	1.847.916	935.456
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	-679.318	912.460	1.847.916	935.456
N27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	451.780	557.784	575.271	17.487
N28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-353.675	-351.787	-202.459	149.328
N29	Verrechnungssaldo (N27 und N28)	98.105	205.998	372.813	166.815

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

gpaNRW

Gesamtfinanzrechnung		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.629.085	3.689.691	6.879.391	3.189.700
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.341.702	6.883.578	8.154.719	1.271.141
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	631.589	1.083.721	1.930.918	847.196
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.761.637	1.380.804	809.491	-571.313
7	+ Sonstige Einzahlungen	217.661	1.237.344	1.548.679	311.334
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	374.142	425.083	419.653	-5.430
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.955.816	14.700.221	19.742.850	5.042.629
10	- Personalauszahlungen	-9.202.610	-9.484.501	-9.420.060	64.441
11	- Versorgungsauszahlungen	-279.990	-397.937	-396.602	1.336
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-43.086	-40.548	-36.067	4.481
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-16.450	0	-25.909	-25.909
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.730.839	-3.379.833	-2.739.340	640.493
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.272.975	-13.302.819	-12.617.978	684.841
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	2.682.841	1.397.402	7.124.873	5.727.471
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.300	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	16.868.509	10.259.477	15.714.942	5.455.465
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.870.809	10.259.477	15.714.942	5.455.465
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.632	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-129.097	-382.661	-119.497	263.164
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-19.343.020	-12.691.418	-19.164.313	-6.472.895
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-69.766	-582.800	-102.298	480.502
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-19.544.515	-13.656.879	-19.386.108	-5.729.229
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)	-2.673.706	-3.397.402	-3.671.166	-273.764
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)	9.135	-2.000.000	3.453.707	5.453.707
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.616	0	-4.979	-4.979
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.616	0	-4.979	-4.979
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)	4.520	-2.000.000	3.448.728	5.448.727
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.687.322	0	3.691.801	3.691.801
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-40	0	188	188
41	= Liquide Mittel	3.691.801	-2.000.000	7.140.717	9.140.717

**Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Vom 4. Januar 2019

Die Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 4. Januar 2019

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrich B ö c k e l ü h r

– MBl. NRW. 2019 S. 40

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 3 –

Vom 18. Dezember 2018

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 15. Dezember 2018 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Horst Bessel, Viersen

Margot Burmann, Meschede

Ludwig Ladzinski, Bottrop

Ulrich Pohl, Bielefeld

Otto Rehhagel, Essen

Albert Ritter, Essen

Christian Weisbrich, Nettetal

Bundesministerin a.D. Dorothee Wilms, Köln

Michael Wirtz, Stolberg

– MBl. NRW. 2019 S. 40

**Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gemarkungserlass NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 51.10.01 – 8716 –

Vom 19. Dezember 2018

Im Gemarkungsverzeichnis NRW auf Grundlage des Runderlasses vom 16. Juli 1986 (MBl. NRW. S. 1513), der durch Runderlass vom 27. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 246) geändert worden ist, wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

1. Änderung von Amtsgerichtszuständigkeiten bei den Grundbuchbezirken
 - Buer (5126) nach 2507 Gelsenkirchen
 - Horst (5128) nach 2507 Gelsenkirchen
2. Änderung von Amtsgerichtsnamen
 - 2508 Gelsenkirchen-Buer nach 2507 Gelsenkirchen
3. Löschung von Gemarkungen
 - Epprath (4611)

Die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses kann in Kürze im Internet unter <http://www.katastermodernisierung.nrw.de/broschuerenerlasse.html> eingesehen werden.

– MBl. NRW. 2019 S. 40

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Feststellung der Jahresabschlüsse 2017
des LWL-Jugendhilfezentrums Marl,
des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm
und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 10. Dezember 2018

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 11. Oktober 2018 über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg sowie die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Jahresabschlussprüfung 2017 der genannten Einrichtungen sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen_Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen/ öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 10. Dezember 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 40

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2017
und Entlastung des Vorstandes**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Vom 14. Dezember 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr stimmt den nachstehenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 28. Juni 2018 einstimmig zu.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Juni 2018

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der VRR AöR zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 377 686 109,78 Euro und einem Jahresfehlbetrag von – 6 416 140,31 Euro fest.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2017 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von – 6 416 140,31 Euro auszugleichen.

Der Verwaltungsrat beschließt für den Bereich der Schienenpersonennahverkehr-Finanzierung die Rückzahlung der ausgezahlten anteiligen Schienenpersonennahverkehr-Umlage 2017 an den Zweckverband VRR in Höhe von 2 463 719,27 Euro.

Der Verwaltungsrat beschließt für das Förderprojekt „RRX-Vernetzungsinitiative“ mit einer Investitionssumme von insgesamt 591 430 Euro, dessen Förderquote 65 Prozent beträgt, den benötigten Eigenanteil in Höhe von 207 000 Euro aus den nicht verwendeten Investitionszuschüssen zu finanzieren.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

9. November 2018

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der VRR AöR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_aoer_2017.de

Cay S ü b e r k r ü b

1. stellvertretender Verbandsvorsteher

Daniel S c h r a n z

2. stellvertretender Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569